

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinien 97/68/EG und 2000/25/EG

Erstellung von Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Umgang mit abweichenden Einsatzdaten bei Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 im Rahmen des Flexibilitätssystems

Frage- oder Problemstellung:

Gemäß dem Flexibilitätssystem nach der Richtlinie 97/68/EG wird dem Originalgerätehersteller die Erlaubnis erteilt, noch nach Ablauf einer Abgasstufe **Motoren** dieser Abgasstufe für einen bestimmten Zeitraum und in einer begrenzten Stückzahl beim Motorenhersteller in Auftrag zu geben. Gemäß dem Flexibilitätssystem nach der Richtlinie 2000/25/EG wird dem Zugmaschinenhersteller die Erlaubnis erteilt, eine begrenzte Anzahl von **Zugmaschinen** in Betrieb zu nehmen, die mit Motoren der unmittelbar abgelaufenen Abgasstufe ausgerüstet sind.

Gemäß Richtlinie 2000/25/EG Artikel 4 Absatz 9 werden die Typgenehmigungs- und Einsatztermine für Motoren der Stufe IIIB und IV bei Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 um drei Jahre verschoben. Dies bedeutet, dass sich auch die Einsatzdaten für das Flexibilitätssystem nach dieser Richtlinie verschieben.

Die Richtlinie 97/68/EG sieht diese Verschiebungen nicht vor, da sich der Anwendungsbereich nur auf mobile Maschinen und Geräte bezieht. Nach Anhang III der Richtlinie 2000/25/EG werden Motoren, die nach der Richtlinie 97/68/EG typgenehmigt sind, als gleichwertig angesehen und können ebenfalls in land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen eingebaut werden.

Aus diesen Sachverhalten ergeben sich folgende Fragestellungen:

1. Welches Flexibilitätssystem wird bei land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen benötigt und wie sollen sich Zugmaschinenhersteller verhalten, die Motoren nach der Richtlinie 97/68/EG in ihre Maschinen einbauen?
2. Wie soll der Verschiebung der Fristen für Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 in der Richtlinie 2000/25/EG bei Motoren Rechnung getragen werden, die nach der Richtlinie 97/68/EG genehmigt sind?

Ergebnisse:

Zu 1.:

Die Richtlinie 97/68/EG behandelt das Inverkehrbringen von Motoren, die Richtlinie 2000/25/EG das Inverkehrbringen von land- oder forstwirtschaftlichen Zugmaschinen. Durch diese Unterscheidung ist die Ausstellung sowohl eines Flexibilitätssystems nach der Richtlinie 97/68/EG als auch nach der Richtlinie 2000/25/EG notwendig, um Zugmaschinen vollumfänglich abzudecken, wenn sie mit Motoren nach 97/68/EG ausgestattet werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird folgendes Vorgehen festgelegt:

- Flexibilitätssysteme für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen werden zukünftig **abhängig von der Typgenehmigung des eingesetzten Motors** sowohl nach der Richtlinie 97/68/EG als auch nach der Richtlinie 2000/25/EG erteilt.
- Werden Motoren verbaut, die nach der Richtlinie 2000/25/EG typgenehmigt sind, erfolgt die Erteilung der Genehmigung allein nach dem Flexibilitätssystem der Richtlinie 2000/25/EG.
- Werden Motoren verbaut, die nach der Richtlinie 97/68/EG typgenehmigt sind, wird auf Antrag des Zugmaschinenherstellers eine Genehmigung erteilt, die die Flexibilitätssysteme für die Motoren nach der Richtlinie 97/68/EG (und der dort genannten Fristen) und für die Zugmaschinen nach Richtlinie 2000/25/EG umfasst.
- Damit im Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) erkannt werden kann, ob es sich um eine Zugmaschine nach der Richtlinie 2003/37/EG handelt, müssen die Hersteller dies bei der Beantragung ausdrücklich angeben. Zu diesem Zweck kann bis auf Weiteres im Vordruck des KBA-Merkblattes die Spalte „**Typ/Typen** (Gerätetyp(en)/OEM-Typ(en))“ verwendet und deren Typgenehmigungsnummer vor die Typenbezeichnung gesetzt werden (z. B. Zugmaschine Klasse T1, e1*2003/37*0123*45, Typ XYZ).
- Sofern bereits ein Flexibilitätssystem nach der Richtlinie 97/68/EG vorhanden ist, muss dies bei der Beantragung des Flexibilitätssystems nach der Richtlinie 2000/25/EG angegeben werden. Bei ausländischen Flexibilitätssystemen nach der Richtlinie 97/68/EG ist der Genehmigungsbogen in Kopie den einzureichenden Unterlagen beizufügen.

Zu 2.:

Für Motoren der Abgas-Stufen IIIB und IV, die in Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 eingebaut werden sollen, gelten gemäß Richtlinie 2000/25/EG nach Zurechnung der drei Jahre folgende Einsatzdaten:

Tabelle 1: Neue Typen von Zugmaschinen ab:

Abgas-Stufe	Kategorie	Leistungsklasse	Verbindliches Datum
IIIB	L	130 < 560 kW	01.01.2013
	M	75 < 130 kW	01.01.2014
	N	56 < 75 kW	01.01.2014
	P	37 < 56 kW	01.01.2015
IV	Q	130 < 560 kW	01.01.2016
	R	56 < 130 kW	01.10.2016

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Tabelle 2: Inverkehrbringen/Erstzulassung aller Zugmaschinen ab:

Abgas-Stufe	Kategorie	Leistungsklasse	Verbindliches Datum
IIIB	L	130 < 560 kW	01.01.2014
	M	75 < 130 kW	01.01.2015
	N	56 < 75 kW	01.01.2015
	P	37 < 56 kW	01.01.2016
IV	Q	130 < 560 kW	01.01.2017
	R	56 < 130 kW	01.10.2017

Somit sind für Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 der Abgas-Stufen IIIA und IIIB gemäß der Richtlinie 2000/25/EG nach Zurechnung der drei Jahre ab den folgenden Daten Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem verpflichtend für die Zwecke der Erstzulassung vorzulegen:

Tabelle 3: Flexibilitätssysteme für Zugmaschinen der Abgas-Stufe IIIA und IIIB verpflichtend für die Zulassung ab:

Abgas-Stufe	Kategorie	Leistungsklasse	Verbindliches Datum
IIIA	H	130 < 560 kW	01.01.2014
	I	75 < 130 kW	01.01.2015
	J	56 < 75 kW	01.01.2015
	J	37 < 56 kW	01.01.2016
IIIB	L	130 < 560 kW	01.01.2017
	M	75 < 130 kW	01.10.2017
	N	56 < 75 kW	01.10.2017

- Bei einzeln zu genehmigenden Flexibilitätssystemen nach der Richtlinie 2000/25/EG werden die Daten für das Inverkehrbringen der Zugmaschinen bei Bekanntsein der Zugmaschinenklasse entsprechend umgeschrieben.
- Bei kombinierten Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem werden für die Zugmaschinen bei Bekanntsein der Zugmaschinenklasse die Daten für das Inverkehrbringen der Zugmaschinen entsprechend umgeschrieben und in die kombinierten Genehmigungen eingetragen.
- Hersteller von Zugmaschinen der Klassen T2, T4.1 und C2 müssen dem KBA ausdrücklich mitteilen, dass es sich um Fahrzeuge solcher Klassen handelt.
- Bereits erteilte Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem gemäß 97/68/EG können gegen Gebühr auf die Richtlinie 2000/25/EG erweitert werden.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Anmerkungen:

Auch die Lagermotorenregelung gemäß der Richtlinie 2000/25/EG wird um drei Jahre verschoben. Sie schließt sich somit an die in Tabelle 2 angegebenen Daten an, wenn das Herstellungsdatum des Motors vor dem jeweiligen angegebenen Datum liegt.

Für Motoren, die gemäß der Richtlinie 2005/55/EG typgenehmigt sind, kann keine Genehmigung nach dem Flexibilitätssystem erteilt werden, da die Richtlinie 2005/55/EG diese Form der Ausnahmegenehmigung nicht zulässt.

Das Verfahren wird für die Erteilung neuer Genehmigungen nach dem Flexibilitätssystem ab sofort angewendet. Das Merkblatt zum Flexibilitätssystem wird bis Ende 2014 überarbeitet.

Flensburg, 17.09.2014
400-37/002-97/68/EG
Franziska Knizek